

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/08 B

L 19 R 314/06 (Bayerisches LSG)
S 11 R 394/05 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 24. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die 1931 geborene, zwischenzeitlich verstorbene S. K. (Versicherte) hat in Deutschland von 1963 bis 1978 versicherungspflichtig gearbeitet und ist anschließend in die Türkei zurückgekehrt. Auf ihren Antrag erstattete ihr die Beklagte im Jahr 1979 die zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteile). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 24.10.2007 einen Anspruch der Versicherten, aus den von ihren Arbeitgebern zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen Altersrente zu zahlen, hilfsweise diese Beiträge auf ihr Rentenkonto bei ihrem türkischen Rentenversicherungsträger zu übertragen, abgelehnt: Dem Anspruch auf Rente stehe entgegen, dass durch die Beitragserstattung die Wartezeit nicht mehr erfüllt sei. Ein Anspruch auf Übertragung der Arbeitgeberbeiträge auf den türkischen Versicherungsträger sei ausgeschlossen, da diese nicht erstattungsfähig seien. Mit am 29.10.2007 beim LSG eingegangenem Schreiben hat der unter derselben Anschrift wie die Versicherte wohnhafte Ehemann mitgeteilt, dass diese verstorben sei. Der Zustellungsnachweis für das Urteil des LSG enthielt noch den Namen der Versicherten. Die Zustellung des Berufungsurteils wurde offensichtlich vom Kläger bestätigt - mit Datum 5.12.2007. Mit einem von ihm persönlich unterzeichneten, am 2.1.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 7.12.2007 hat der Kläger als Sonderrechtsnachfolger Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist nicht nachgekommen. Zwar wurde ihm das Urteil des LSG nicht förmlich zugestellt. Dieser Zustellungsmangel ist jedoch gemäß § 63 SGG iVm § 189 ZPO geheilt, weil ihm die Entscheidung tatsächlich zugegangen ist. Da er den an die Versicherte gerichtete Zustellungsrückschein



offensichtlich persönlich am 5.12.2007 unterschrieben hat, ist davon auszugehen, dass ihm das Berufungsurteil an diesem Tage zugegangen ist, so dass die Beschwerdefrist am 5.3.2008 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG). Somit ist der Kläger den og Anforderungen nicht fristgerecht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Eingangsbestätigung des BSG vom 3.1.2008 nochmals darauf hingewiesen worden ist. Nichts anderes gilt, wenn man von einer Kenntnisnahme des Berufungsurteils erst am 7.12.2007 ausgeht, wie der Kläger in seiner Beschwerdeschrift behauptet; Fristende wäre hier der 7.3.2008; auch bis dahin hat er die og Erklärung nicht vorgelegt.

- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Vorlage der Erklärung vorliegen, denn die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtssuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1).
- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrten Leistungen der Rentenversicherung aus der Versicherung der Verstorbenen.
- 7 Eine Rente stand der verstorbenen Versicherten schon deshalb nicht zu, weil sie die für sämtliche Rentenleistungen erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>*) nicht erfüllte. Zwar hatte die Versicherte in den Jahren 1963 bis 1978 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen konnte sie jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 1979 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestanden nicht mehr (§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; *entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung*).
- 8 Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn die Versicherte war nicht darauf angewiesen, sich die Beiträge erstatten zu lassen (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5). Auch nach ihrer Rückkehr in ihre Heimat hätte ihr bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Altersrente zugestanden (vgl Art 27 ff des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.4.1964, BGBl II



1965, 1169). Somit hätte sie ihre Beiträge auf ihrem Rentenkonto bei der Beklagten auch "stehen lassen" und spätestens ab Vollendung der Altersgrenze eine Rente in Anspruch nehmen können. Wenn die Klägerin sich 1978 anders entschieden hat, so war das Ausfluss ihrer Wahlfreiheit.

- 9 Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberbeiträge. Höchststrichtrichlich ist bereits entschieden, dass der so genannte Arbeitgeberanteil nicht aus dem Vermögen des einzelnen Arbeitnehmers finanziert wird und dieses auch nicht vermehrt (vgl. BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2).
- 10 Nach alledem kann der Kläger mit seinem Begehren, weitere Leistungen aufgrund der in den Jahren 1963 bis 1978 durch die Versicherte entrichteten Rentenversicherungsbeiträge zu erhalten, keinen Erfolg haben; Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG steht ihm nicht zu.
- 11 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 12 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 1 und Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).

